



Verband der deutschen Lack-
und Druckfarbenindustrie e.V.

Informationsmaterial Druckfarben

**EuPIA-Kundeninformation zu PFAS und Druckfarben im
Kontext von Artikel 5 Absatz 5 der PPWR**

Stand: April 2026

Hintergrund

Gemäß Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) dürfen ab dem 12. August 2026 Verpackungen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, nicht mehr in Verkehr gebracht werden, wenn sie per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) in einer Konzentration enthalten, die bestimmte Grenzwerte erreicht oder überschreitet:

- a) 25 ppb für jedes im Rahmen einer gezielten Analyse der PFAS gemessene PFAS (polymere PFAS werden nicht bestimmt)
- b) 250 ppb für die Summe der PFAS gemessen als die Summe aus der gezielten Analyse der PFAS, gegebenenfalls mit vorherigem Abbau von Vorläuferverbindungen (polymere PFAS werden nicht bestimmt) und
- c) 50 ppm für PFAS (einschließlich polymere PFAS).

Anmerkung: Bis zum 12. August 2030 führt die Kommission eine Evaluierung durch, ob dieser Absatz geändert oder aufgehoben werden muss, um Überschneidungen mit gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1935/2004, (EG) Nr. 1907/2006 oder (EU) 2019/1021 festgelegten Beschränkungen oder Verboten der Verwendung von PFAS zu vermeiden.

Diese Bestimmungen haben aktuell zu erheblicher Unsicherheit entlang der Wertschöpfungskette geführt. Infolgedessen erhalten Druckfarbenhersteller zahlreiche Anfragen zum PFAS-Gehalt von Druckfarben. Diese Kundeninformation soll die Anforderungen an die Konformität von Druckfarben¹ in diesem Zusammenhang erläutern.

Was muss der Druckfarbenhersteller Ihnen zur Verfügung stellen?

Es ist zu beachten, dass diese Bestimmungen für (bedruckte) **Verpackungen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen gelten und nicht für die Druckfarben selbst**. Folglich muss die Konformitätserklärung für das Verpackungsmaterial und nicht für die Bestandteile (wie beispielsweise die Druckfarbe, die in der Regel nur einen geringen Gewichtsanteil des bedruckten Artikels ausmacht) ausgestellt werden. Damit die bedruckte Verpackung jedoch konform sein kann, müssen etwaige PFAS-Rückstände in ihren Bestandteilen bewertet werden. Dies muss innerhalb der Wertschöpfungskette kommuniziert und anschließend in die technische Dokumentation aufgenommen werden.

Es ist wichtig, zwischen der absichtlichen und der unbeabsichtigten Verwendung von PFAS zu unterscheiden. Wenn PFAS nicht absichtlich eingesetzt werden, kann die Einhaltung der Vorschriften durch einen „Chain of Custody“ Ansatz (also Lieferantenerklärungen entlang der Kette) nachgewiesen werden, ohne dass zusätzliche analytische Untersuchungen erforderlich sind.

Druckfarben für Lebensmittelkontaktmaterialien werden ohne gezielten Einsatz von PFAS hergestellt. Da PTFE (Polytetrafluorethylen) ein relevantes Material in den Produktionsanlagen vieler chemischer Rohstoffe ist (z. B. für Beschichtungen von Behältern, Dichtungen, Dichtungsringen und O-Ringen), sind bestimmte PFAS in gewissem Maße ubiquitär, und Rückstände können entweder durch Restmengen oder auch durch Wasseraufnahme auftreten. Es ist jedoch

¹ Gemäß der EuPIA-Definition; weitere Einzelheiten finden Sie hier: https://www.eupia.org/wpcontent/uploads/2023/06/2023-05-18_EuPIA-Guideline-on-Printing-Inks-applied-to-Food-Contact-Materials.pdf

nicht zu erwarten, dass diese Rückstände die geltenden Grenzwerte, die in der PPWR genannt sind, überschreiten.

Im Jahr 2025 führte das schwedische Labor RI.SE im Auftrag der Europäischen Kommission Gesamtfluor-Analysen (TF) sowie anschließende gezielte PFAS-Analysen an einer Reihe von Papier-/Karton- und Kunststoffproben durch. Die Ergebnisse zeigten, dass, sofern PFAS nicht absichtlich zugesetzt werden, die Wahrscheinlichkeit einer Überschreitung eines der drei Konzentrationsgrenzwerte in Artikel 5 Absatz 5 der PPWR äußerst gering ist. Auf diese Ergebnisse wird in den jüngsten Fragen und Antworten der EU-Kommission vom 30. März 2026 unter Frage Nr. 14² Bezug genommen.

Folglich kann allgemein festgehalten werden, dass der Grenzwert von 50 ppm für den Gesamtfluorgehalt (TF) durch die unbeabsichtigte Verwendung von PFAS nicht erreicht oder überschritten wird.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass die **von EuPIA-Mitgliedern gelieferten Druckfarben für Lebensmittelkontaktmaterialien unter streng GMP-kontrollierten Bedingungen hergestellt werden**. Daher ist die Kontrolle von Verunreinigungen und Rückständen – beispielsweise durch die Erhebung von Informationen bei Lieferanten und eine sorgfältige Bewertung potenzieller Kontaminationsquellen – Teil des Standardverfahrens bei der Herstellung von Druckfarben für Lebensmittelkontaktmaterialien, und zwar nicht nur in Bezug auf PFAS, sondern auf alle Arten potenzieller Rückstände³.

Daher wird empfohlen, bei Druckfarben für Lebensmittelkontaktmaterialien durch entsprechende Lieferantenerklärungen sicherzustellen, dass PFAS nicht absichtlich verwendet werden. Sofern diese Unterlagen belegen, dass keine absichtliche Verwendung von PFAS vorliegt, können die Druckfarben zur Herstellung von Verpackungen verwendet werden, die im Sinne von Artikel 5 Absatz 5 der PPWR konform sind, und es sind keine analytischen Untersuchungen erforderlich.

EuPIA PIFOOD, 8. April 2026

²[FAQ on Packaging and Packaging Waste Regulation \(PPWR\) - Environment Skedung and Bjarnemark - Extended Abstract - A Harmonized Workflow for PFAS Compliance Testing under EU PPWR and Emerging Universal Restrictions - A Food Contact Packaging Case Study](#)

³ Weitere Informationen finden Sie in den EuPIA-GMP-Richtlinien: [2025-11-05_EuPIA_GMP_5th_version.pdf](#)

Herausgeber:

EuPIA – European Printing Ink Association

a sector of CEPE

Boulevard du Triomphe 172 | 4th Floor | B-1160 Brussels | Belgium

Tel : +32 2 897 20 27

www.eupia.org